



## Kundmachung

des Gemeinderatsbeschlusses aus der 32. Sitzung vom 28. Juli 2015, Tagesordnungspunkt 8, über Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über den Leinenzwang und die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot.

### Tagesordnungspunkt 8:

Der Bürgermeister verliest, den Entwurf der Verordnung über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot und legt den Plan mit den eingezeichneten Bereichen vor. Es wird vereinbart einige Hundekotsäcke zu bestellen und an die Hundebesitzer auszugeben.

Der Gemeinderat beschließt in seiner 32. Gemeinderatssitzung vom 28. Juli 2015 einstimmig folgende Verordnung:

# Verordnung über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot

Aufgrund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz 1976, LGBl. Nr. 60, in der jeweils geltenden Fassung, und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl.Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Zellberg in seiner Sitzung vom 28. Juli 2015 verordnet:

## § 1 Leinenzwang

(1) Da es aufgrund besonderer Verhältnisse erforderlich ist, damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, sind Hunde

a) in öffentlichen Einrichtungen wie öffentlichen Verkehrsmitteln und allgemein zugänglichen Gebäuden, Parkanlagen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen sowie

b) in bestimmten Gebieten und auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen, welche in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage (Übersichtskarte der Gemeinde) mit roter Farbe gekennzeichnet sind,

an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen.

(2) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

## § 2

### Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot

(1) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze, landwirtschaftliche Flächen sowie Verkehrsflächen nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen auf Grünanlagen, Kinderspielplätzen, landwirtschaftlichen Flächen sowie Verkehrsflächen unverzüglich zu entfernen.

## § 3

### Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Landes-Polizeigesetzes von der in § 23 Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu € 360,00 geahndet.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 geahndet.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Gemeinde Zellberg



B. A. Bettina Hundsbichler

Angeschlagen am: 03. August 2015

Abgenommen am: 19. August 2015